

Daniel Mittelstädt  
Henning Schneider  
10/2024

## VERBESSERUNG VON FEHLERN UND UNGENAUIGKEITEN IN AKTUELLEN UND HISTORISCHEN MELDEDATEN

### EINLEITUNG

Im April dieses Jahres veröffentlichte die Europäische Bankaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) eine neue Leitlinie zur erneuten Vorlage historischer Daten im Rahmen der EBA-Melderegelungen (EBA/GL/2024/04)<sup>1</sup>. Mit der erneuten Vorlage von Meldedaten sind zum einen Meldedaten aus dem Kontext der Säule I gemeint, im weiteren Sinne aber auch Daten, welche der Aufsicht regelmäßig zur Verfügung gestellt werden. In dieser Leitlinie ist der Umgang mit Abweichungen und zu korrigierenden Daten dargelegt.

Die Leitlinie wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht akzeptiert und wurde bereits vor Inkrafttreten am 17. Oktober angewendet.

### ZIEL DER LEITLINIE

Nach aktueller Sachlage sind Institute dazu verpflichtet, falsche Datenpunkte in Meldungen umgehend zu korrigieren (Art. 3(5) EBA/GL/2021/451). Diese Regel ist wenig präzise und wurde deshalb unterschiedlich interpretiert. Es ist beispielsweise unklar, inwieweit zurückliegende Fehler verbessert werden müssen und ob diese Abhängigkeiten zu Meldedaten anderer Informationsbereiche haben. Aus den

<sup>1</sup> [https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-04/37408afd-8884-4ca6-b8c5-7011093c9528/Final Report - Guidelines on resubmission of historical data under the EBA reporting framework.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-04/37408afd-8884-4ca6-b8c5-7011093c9528/Final%20Report%20-%20Guidelines%20on%20resubmission%20of%20historical%20data%20under%20the%20EBA%20reporting%20framework.pdf)

KORREKTUR VON  
FEHLERN IN AKTUELLEN  
DATEN

Kommentaren zur Leitlinie geht hervor, dass einige Institute zurückliegende Meldungen nicht korrigiert haben. Diese Inkonsistenz in der Handhabung von Fehlern auf Institutebene erschwert die Arbeit der Aufsichtsbehörden erheblich. Um diese Situation zu verbessern, gibt es nun eine Vorgabe, die konkretisiert, wann und wie Fehler oder Ungenauigkeiten zu verbessern sind.

Die EBA hat dabei bewusst davon abgesehen Proportionalitätskriterien zu inkludieren. Das bedeutet, dass die Leitlinie unabhängig von der Größe für alle Institute gleichermaßen gilt. Um zu verhindern, dass bei kleineren Instituten unzumutbare Kosten für die Datenaufbereitung und -übermittlung entstehen, stützt sich die EBA auf die vorhandenen Proportionalitätsregelungen im Meldewesen. Da kleinere Institute von vielen Meldungen ausgenommen sind, müssen diese auch weniger Datenpunkte verbessern. So, argumentiert die EBA, sollte es für jedes Institut verhältnismäßig sein, dessen Daten konsequent verbessern zu können.

Die zentrale Neuerung der Leitlinie liegt in der Festlegung eines Zeitrahmens und eines Schwellenwerts für die Identifizierung von Daten, die potenziell verbessert werden müssen. Zusätzlich zu den verbesserten aktuellen Meldedaten müssen auch alle historischen Daten, die im jeweils geltenden Zeitraum gemeldet wurden, erneut übermittelt werden. Dieser Zeitraum wurde für jede Meldefrequenz spezifisch definiert:

- ≡ Bei Fehlern in jährlichen Meldungen, müssen zusätzlich zur verbesserten aktuellen Meldung auch die Meldedaten vom letzten Jahr korrigiert werden. Insgesamt müssen also die Daten der beiden aktuellsten Meldungen übermittelt werden.
- ≡ Bei halbjährlichen Meldungen greift ebenfalls die Einjahresregel. Mit der aktuellen Meldung müssen zwei weitere, vergangene Meldungen abgegeben werden.
- ≡ Vierteljährliche Meldungen folgen dem gleichen Konzept. Hier müssen zusätzlich vier vergangene Meldungen übermittelt werden.
- ≡ Die monatlichen Meldungen weichen als einzige Frequenz von der etablierten Regel ab. Die EBA hat hier ein Mindestintervall von einem halben Jahr bestimmt. Zu beachten ist jedoch, dass in den historischen Daten die letzte Meldung des vergangenen Kalenderjahres enthalten sein

muss. Falls dies nicht der Fall ist, wird der Zeitraum verlängert, sodass die Dezember-Meldung des letzten Jahres auch erfasst ist. Wenn der Fehler also im Dezember des aktuellen Jahres liegt, müssen alle monatlichen Meldungen dieses Jahres und die letzte Meldung des letzten Jahres übermittelt werden. Der Zeitraum verlängert sich in diesem Fall auf eine Maximallänge von einem Jahr.

Beispiel: In der Meldung 07/2024 wird ein Fehler entdeckt. Mit der korrigierten Version der aktuellen Meldung (07/2024) müssen die Meldungen 06/24, 05/24, 04/24, 03/24, 02/24, 01/24 und schließlich 12/2023 übermittelt werden. Das sind insgesamt Daten von acht verschiedenen Meldestichtagen, wovon sieben historisch sind. Das ist eine Meldung mehr als das Minimum, da die letzte Meldung des vergangenen Kalenderjahres immer berücksichtigt werden muss.

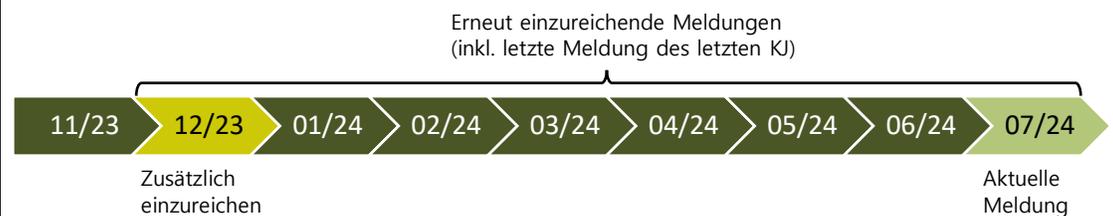


Abbildung 1

KORREKTUR VON  
FEHLERN IN  
HISTORISCHEN DATEN

Sollten Fehler in historischen Daten entdeckt werden, sieht die Leitlinie ebenfalls ein bestimmtes Vorgehen vor. Prinzipiell müssen nur Daten korrigiert werden, die nicht älter als ein Jahr sind. Der Zeitraum beginnt rückläufig mit dem Meldestichtag der aktuellen Daten. Wenn also ein Fehler in historischen Daten aufkommt und der Stichtag der aktuellen Meldung am 30. Juni ist, müssen potenziell alle Daten korrigiert werden, deren Stichtage nach dem 29. Juni des vergangenen Kalenderjahres liegen. Für die meisten Meldefrequenzen ist es unerheblich, ob ein Fehler aktuell oder historisch ist, da der Zeitraum für die zu übermittelnden Daten in beiden Fällen gleich ist. Bei den monatlichen Meldungen verlängert sich allerdings der Zeitraum im Vergleich zu Fehlern in aktuellen Meldungen. Dabei ist die letzte Meldung des vergangenen Kalenderjahres irrelevant.

Es müssen nicht zwangsläufig alle gemeldeten Daten in diesem Zeitraum erneut übermittelt werden. Die Aufsicht sieht es als ausreichend an, wenn die Daten bis zu

dem Datum korrigiert werden, ab dem der Fehler nicht mehr vorkommt. Dabei empfiehlt es sich mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Rücksprache zu halten. Die Praxis zeigt, dass die Korrektur historischer Meldedaten institutsseitig mit hohen Aufwänden verbunden ist und der genaue Umfang der einzureichenden Daten abgegrenzt sein sollte, gerade für zusammenhängenden Meldungen.

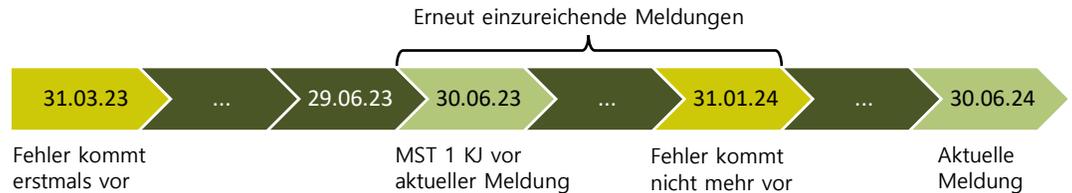


Abbildung 2

ALLGEMEINE  
BESTIMMUNGEN

Es ist nicht unüblich, dass ein Datenpunkt, wie z.B. Marktwerte oder Kontrahentenklassen, in verschiedenen Meldungen vorkommen. Entsprechend ist es möglich, dass der gleiche Fehler Meldungen mit unterschiedlichen Frequenzen und Inhalten betrifft. Beispielsweise kann der gleiche Datenpunkt in einer monatlichen und vierteljährlichen Meldung vorkommen oder verwandte Datenpunkte werden auf einer falschen Basis bestimmt, wodurch sich Folgefehler ergeben. Die EBA hat für diesen Fall eine Regel bestimmt. Wenn ein Fehler beispielsweise in einer monatlichen Meldung vorliegt und dieser Fehler auch Meldungen mit anderer Frequenz betrifft, müssen diese Daten über den gleichen Zeitraum wie die ursprüngliche, monatliche Meldung korrigiert übermittelt werden.

Die Aufsicht behält sich das Recht vor, von dem meldenden Institut Gründe und Erklärungen für den Fehler und dessen Korrektur zu verlangen. Außerdem kann von den Instituten gefordert werden, dass weitere vergangene Meldungen, die über den vorher definierten Zeitrahmen hinaus gehen, korrigiert übermittelt werden. Das bedeutet, Institute müssen eine Infrastruktur beibehalten, mit der auch weit zurückliegende Datenpunkte erfasst und aufbereitet werden können. Institute dürfen nicht warten bis historische Daten aus dem Zeitfenster fallen, da die Leitlinie ein umgehendes Handeln erfordert. Die Pflicht Fehler zu korrigieren, endet nicht mit dem Ablauf des Zeitfensters. Für die Aufsicht dürfte das allerdings schwer nachvollziehbar sein.

## AUSNAHMEN

Die EBA aktualisiert in regelmäßigen Abständen die Datentaxonomie. Deshalb kann es nötig sein, historische Daten nach einem alten Datenpunktmodell zu strukturieren und erneut zu übermitteln. Institute sollten Prozesse entwickeln, um historische Daten nach den damals aktuellen Standards übermitteln zu können.

Mit der Leitlinie hat die EBA den Toleranzbereich für monetäre Daten von 1.000 EUR auf 10.000 EUR erhöht. Fehler, die unterhalb dieser Schwelle liegen, müssen nicht korrigiert werden.

Eine weitere Ausnahme bilden Verbesserungspotentiale in den Meldevorschriften. Diese werden über EBA Q&As an die Öffentlichkeit kommuniziert. Durch die Veröffentlichung einzelner Q&As kann es vorkommen, dass eine Korrektur der Daten notwendig wird, wobei die Aufsicht davon absieht, Institute zu verpflichten diese Fehler zu verbessern. Selbstverständlich müssen die aktualisierten Anforderungen bei zukünftigen Meldungen beachtet werden.

Um zu bestimmen welche Meldeanforderungen auf ein Institut anwendbar sind, nutzt die Aufsicht Masterdaten. Falls hier Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten sollten, werden diese nicht nach den vorliegenden Regelungen behandelt. Instituten wird in diesem Fall empfohlen, Kontakt mit der behördlichen Kontaktperson aufzunehmen.

## FAZIT

Die Leitlinie bietet neue Herausforderungen für Kreditinstitute. So müssen Prozesse entwickelt werden, um den neuen Regeln Folge zu leisten. Das beinhaltet das Identifizieren von Fehlern, das Feststellen welche Datenpunkte in Meldungen mit anderen Frequenzen und Themen betroffen sind, das Verfügarmachen von historischen Daten, das Verbessern der Fehler und die anschließende Übermittlung an die Bundesbank. Dazu kommt, dass es nötig sein kann Daten nach einer überholten Taxonomie einreichen zu müssen. Für all diese Schritte müssen Methoden entwickelt werden und zusätzliche Kapazitäten vorgehalten werden. Die EBA ist sich bewusst, dass dies einen deutlichen Mehraufwand für die Kreditinstitute darstellt, die sich aktuell beispielsweise mit der Umsetzung der CRR III beschäftigen. Jedoch sah sich die Aufsicht gezwungen Klarheit zur Behandlung von Korrektursachverhalten zu schaffen, da die aktuelle Regel unpräzise ist und Institute diese nicht einheitlich interpretiert haben.

Der Zeitraum, in dem Fehler korrigiert werden müssen wurde auf ein Jahr beschränkt, zusätzlich wurde der Toleranzbereich für Fehler erhöht. Dies zeigt, dass bei der Erstellung der Leitlinie darauf geachtet wurde den Instituten nicht zu viel zuzumuten. Jedoch steht nach Ansicht der EBA den Kosten auch ein erheblicher Nutzen gegenüber. Um den regulatorischen Aufgaben nachzukommen, benötigen die Behörden einen akkuraten Datenhaushalt, damit daraus resultierende Entscheidungen fundiert getroffen werden können.

Insgesamt zeigt sich, dass das Implementieren der Leitlinie für Institute aufwendig sein dürfte. Während vorher einige Institute nur die aktuelle Meldung verbessert haben, müssen diese nun deutlich mehr tun. Die Qualität des Datenhaushalts muss sich drastisch erhöhen, um den Anforderungen nachzukommen. Um dies zu erreichen, kann es nötig sein die IT-Infrastruktur eines Instituts völlig zu reformieren. Die Leitlinie soll nicht dazu dienen, Fehler zu sanktionieren. Vielmehr stellt sie eine Übersicht dar, mit der Institute den Korrekturumfang einheitlich bestimmen können, und schafft Anreize für einen möglichst akkuraten Datenhaushalt.

Sehr gerne unterstützen wir Sie mit unserer langjährigen Expertise bei Fragestellungen im Aufsichtsrecht und Meldewesen. So können wir z.B. mit Ihnen einen Prozess entwickeln, um vergangene Meldungen nach einer alten Datentaxonomie zu strukturieren. Kommen Sie gerne auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten ([info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de)).

UNTERSTÜTZUNG  
DURCH 1 PLUS i